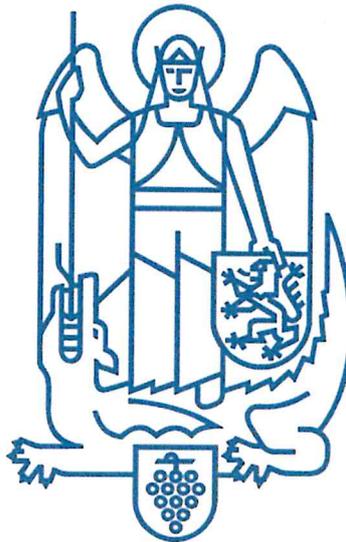


# Stadt Jena

Dezernat Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice  
Fachdienst Feuerwehr



## Merkblatt

### Brandschutzanforderungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen

Stand 03.2025

erarbeitet:

FD Feuerwehr  
Team Vorbeugende Gefahrenabwehr

bestätigt:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'R. H.', is placed over the 'bestätigt:' label.

Hertig  
Oberbrandrat  
Fachdienstleiter Feuerwehr

## **Vorwort**

Um die Sicherheit der Bevölkerung bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen zu gewährleisten, werden durch die Stadt Jena grundsätzliche Vorgaben definiert. Diese dienen im Brandfall bzw. im Schadensfall einem zielgerichteten, reibungslosen und somit effizientem Ablauf aller Maßnahmen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

Besondere Anforderungen werden dabei an die Zugangsmöglichkeiten und an die Veranstaltungsflächen gestellt. Hierbei wird insbesondere das Augenmerk auf die Erreichbarkeit der Veranstaltungsfläche mit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen sowie deren Rettungsgeräte – zur Menschenrettung und Brandbekämpfung – gelegt.

Die vorliegende Informationsunterlage dient Veranstaltern vornehmlich dazu, die erforderlichen Anforderungen zu kennen und somit einhalten zu können. Sie gibt ferner Hinweise

- zur Kennzeichnung und zur Ausführung der Flächen,
- zum Betreiben von Anlagen und Feuerstätten,
- zur Lagerung von Abfällen und Betriebsmitteln sowie
- zu Feuerlöscheinrichtungen.

Im Rahmen der Brandschutzplanung und -prüfung sind grundsätzlich die Vorgaben der Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr bindend.

Abweichungen von dieser Richtlinie können insbesondere bei zeitlich befristeten Veranstaltungen gerechtfertigt sein, wenn die Nutzbarkeit im Einzelfall nachgewiesen ist. Bei dauerhaften Abweichungen muss sichergestellt sein, dass die Flächen der Feuerwehr auch mit den zukünftigen Fahrzeugen der Feuerwehr Jena nutzbar bleiben.

Eine Kurzfassung dieses Merkblattes ist in der Anlage 1 enthalten.

Rechtsvorschriften und Quellen dieses Merkblattes sind:

- Thüringer Bauordnung
- Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz
- geltende DIN-Normen
- geltende Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Richtlinie für die Flächen der Feuerwehr

## **Inhalt**

1. Lageplan .....	3
2. Zufahrten/ Zugänge.....	3
3. Zu- und Durchfahrten .....	3
4. Kurven in Zu- und Durchfahrten .....	5
5. Kennzeichnung .....	6
6. Rettungswege .....	6
7. Freiflächen .....	6
8. Schutzstreifen .....	7
9. Lagerung von Abfallstoffen.....	7
10. Feuerlöscher .....	8
11. Elektrische Anlagen .....	8
12. Feuerstätten .....	8
13. Druckgasflaschen.....	9
14. Weitergehende Anforderungen .....	9
15. Anwesenheit des Betreibers.....	10
16. Kontrolle .....	10
Anlage 1 - Kurzfassung	
Anlage 2 – Übersicht Feuerlöscher	

## 1. Lageplan

Dem Fachdienst Feuerwehr (Am Anger 28, 07743 Jena) ist mindestens **zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn** ein maßstabsgetreuer Lageplan vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte usw. sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist. Im vorgelegten Lageplan können durch den o.g. Fachdienst zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Abstände zu Gebäuden, Zugänge sowie Fluchtwege festgelegt werden. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

## 2. Zufahrten/ Zugänge

Folgende festgelegte Flächen für die Feuerwehr sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig frei zu halten:

- Zugänge
- Feuerwehrezufahrten
- Aufstellflächen
- Bewegungsflächen

Bestehende Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden, da die Sicherung des 2. Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden muss.

Die Zugänge zu Löschwasserentnahmestellen wie bspw. Hydranten, unterirdische Löschwasserbehälter etc., sowie die Einspeisestellen für die Feuerwehr, sind **im Veranstaltungsbereich** ebenso während **der gesamten Veranstaltungsdauer** frei zu halten.

## 3. Zu- und Durchfahrten

Die **lichte Breite** der Zu- und Durchfahrten von Straßen, Fahrwegen und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige und mindestens **3,5 m** breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge bestehen bleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufklappbare Vordächer, Auslagen und Ausrüstungsgegenstände nicht eingeschränkt werden.

Die **lichte Höhe** der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge muss ebenfalls mindestens **3,5 m** betragen. Bei der Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mindestens 3,5 m gegeben ist.

Nach maximal 50 m sind ausreichende Feuerwehrbewegungsflächen von mindestens 7,0 m x 12,0 m pro Feuerwehrfahrzeug zu bilden.

#### 4. Kurven in Zu- und Durchfahrten

Kurven im Verlauf von Zu- und Durchfahrten sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten. Vor und hinter den Kurven sind **Übergangsbereiche von mindestens 11,0 m** einzuplanen.

Siehe hierzu die beiden Abbildungen 1 und 2.

Außenradius der Kurve (in m)	Mindestbreite (in m)
10,5 – 12,0	5,0
12,1 – 15,0	4,5
15,1 – 20,0	4,0
20,1 – 40,0	3,5
40,1 – 70,0	3,2
> 70,1	30,0

Abbildung 1: Kurvenradien und Kurvenbreiten

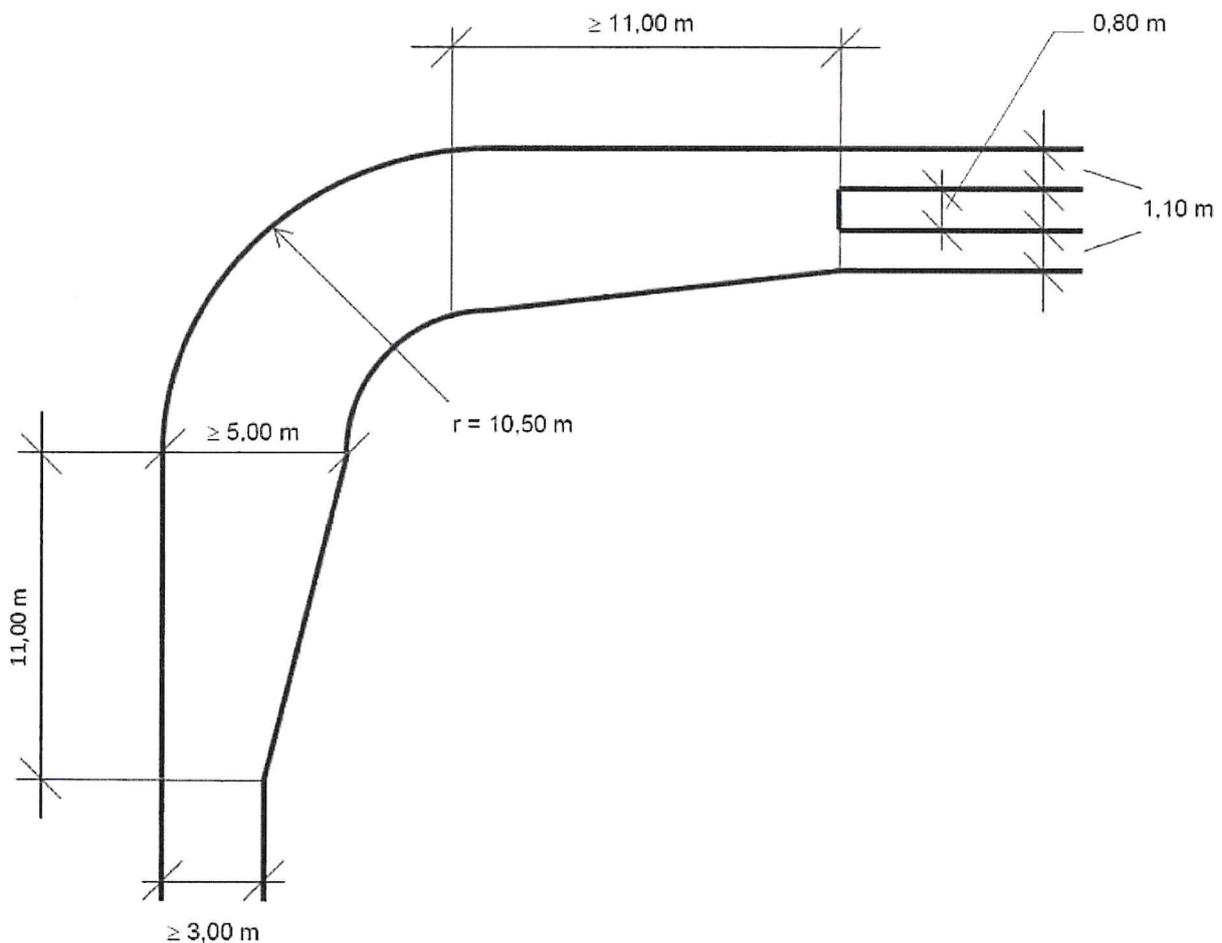


Abbildung 2: Kurven und Übergangsbereiche in Zufahrten nach Thüringer Bauordnung

## 5. Kennzeichnung

Sofern im Einzelfall eine Kennzeichnung der Zu- und Durchfahrten zu den Veranstaltungsbereichen erforderlich wird, sind **Hinweisschilder und Verkehrszeichen**, beispielsweise Halteverbot, entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu **verwenden**. Die **notwendige Kennzeichnung** und/ oder Sperrung öffentlicher Flächen ist **beim Fachdienst Mobilität zu beantragen**.

## 6. Rettungswege

Gekennzeichnete Rettungswege sind **ständig freizuhalten**. Insbesondere ist darauf bei größeren Menschenansammlungen und Veranstaltungen – bspw. bei Konzerten – zu achten. Weiterhin sind **Zugänge und Zufahrten zu** gekennzeichneten Rettungswegen – welche **mit mobilen Absperrungen** versehen sind – **ständig zu besetzen**, um eine sofortige Befahrung durch Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten. Es empfiehlt sich Markt- und Veranstaltungsplätze in Blöcke, z.B. Block A, Block B, Block C, einzuteilen und Rettungswege eindeutig zu benennen. Zum Beispiel nach Himmelsrichtungen oder Straßennamen. Bei Großveranstaltungen gelten gesonderte Sicherheitskonzepte.

## 7. Freiflächen

**Be- und Entlüftungsschächte** von unterirdischen baulichen Anlagen wie z.B. Tiefgaragen müssen allseitig **mit einem Abstand** von mindestens **1,0 m freigehalten** werden. Der uneingeschränkte Zugang ist sicherzustellen. **Zu Öffnungen von Gebäuden, Fenstern, Türen** etc. und zu brennbaren Gebäudeteilen ist ein **Mindestabstand von 5,0 m** einzuhalten oder eine feuerhemmende Verkleidung an der Markteinrichtung anzubringen.

## 8. Schutzstreifen

Bei dicht aneinander gebauten **Zelten, Ständen, Verkaufseinrichtungen** etc., sind in Abständen von maximal 20,0 m **Schutzstreifen** von **mindestens 5,0 m** ständig freizuhalten. Siehe Abbildungen 3 und 4.



Abbildung 3: Schutzstreifen zwischen dicht gebauten Verkaufsständen

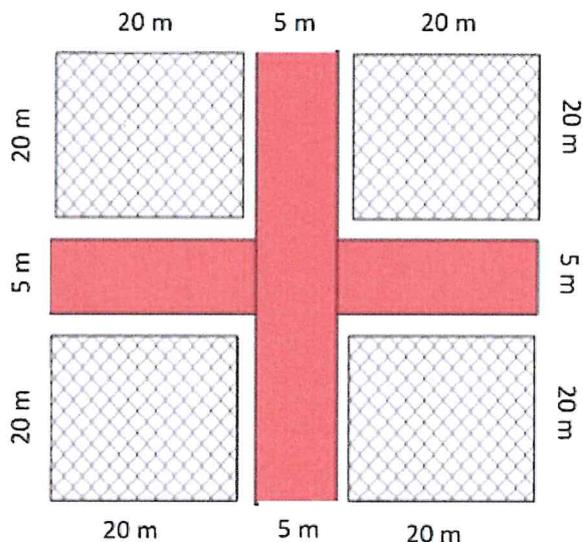


Abbildung 4: Schutzstreifen bei Wegkreuzungen zwischen Verkaufsständen

## 9. Lagerung von Abfallstoffen

**Packmaterial, Kartonagen** und **Papier** dürfen **außerhalb der Zelte**, Stände, Verkaufseinrichtungen etc. **nicht gelagert** werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches alle brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen. Geeignete Behälter wie Presscontainer und geschlossene, nicht brennbare Abfallcontainer sind zu verwenden. Die Abfallsatzung der Stadt Jena ist zu beachten.

## 10. Feuerlöscher

An Zelten, Aufbauten, Ständen, Verkaufswagen etc. ist zur Bekämpfung von Entstehungsbränden **mindestens ein Pulver-Feuerlöscher (6 kg)** für die **Brandklassen A, B, C**, nach DIN EN 3-7/ DIN 14406, in betriebsbereitem Zustand und gut zugänglich vorzuhalten. Gegebenenfalls sind Hinweisschilder nach ASR A1.3 anzubringen.

Beim Umgang mit größeren Mengen Speiseöl (z.B. Fritteusen) ist **zusätzlich ein Feuerlöscher (6 l) für die Brandklasse F** in betriebsbereitem Zustand gut zugänglich vorzuhalten. Feuerlöschsprays können ergänzend vorgehalten werden, ersetzen aber nicht Feuerlöscher nach DIN EN 3-7/ DIN 14406.

Die Aufteilung der Löschmittelmenge auf mehrere Löscher, beispielsweise 3 x 2kg ABC-Pulver für 1 x 6 kg ABC-Pulver ist nichtzulässig. Anlage 2 zeigt eine Übersicht der verwendbaren Feuerlöscher.

## 11. Elektrische Anlagen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrische Einrichtungen **müssen** den gültigen **VDE-Bestimmungen entsprechen**. Ein schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

## 12. Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind **so** aufzustellen und zu **betreiben, dass sie keinen Brand verursachen** können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein **allseitiger Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m zu brennbaren Stoffen** und Gegenständen eingehalten wird. Werden durch Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn **geeignete Abschirmungen** und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien **verwendet** werden um eine Wärmeübertragung zu verhindern. Hierzu eignen sich Unterlagen aus keramischen Materialien oder Hitzeschutzplatten. Unter/ vor Feuerstätten sind Fußböden aus brennbaren Materialien durch nicht brennbare Materialien in ausreichender Dicke abzudecken und zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt,

dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine feuergefährlichen Temperaturen erreicht werden können.

### **13. Druckgasflaschen**

Das Aufstellen von gasbetriebenen Heizstrahlern und **Heizpilzen, außerhalb der Verkaufs- und Imbissstände** ist **grundsätzlich untersagt**. Bei Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im Stand aufgestellt werden. Die **Verbrauchseinrichtung** und die **Flüssiggasflasche** müssen **standsicher aufgestellt** werden. Reserveflaschen oder leere Flüssiggasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerung der Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln, wobei eine Zentrallagerung anzustreben ist.

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden. Abweichende Regelungen aus bestehenden Verträgen, zum Beispiel mit *JenaKultur* bedürfen der gesonderten Abstimmung. (siehe unter 14.)

### **14. Weitergehende Anforderungen**

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/ oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten. **Forderungen aus Verträgen** mit den Betreibern und Eigentümern der Veranstaltungsorte, insbesondere *JenaKultur – Fachbereich Märkte & Stadtfeste*, **sind zu beachten** und bleiben hiervon unberührt. **Bei** Veranstaltungen, bei denen **erhöhte Brand,- Explosions- oder sonstige Gefahren** wie Feuerwerk, hohe Besucherzahlen, Darbietung mit feuergefährlichen Handlungen, und/ oder Motorsportveranstaltungen drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Entsprechend § 28 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, legt der Leiter der öffentlichen Feuerwehr die Art und den Umfang der **Brandsicherheitswache** fest. Der **Antrag** ist spätestens **zwei Wochen vor Beginn** der Veranstaltung bei der Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen.

## **15. Anwesenheit des Betreibers**

Während der laufenden Veranstaltung muss ein **verantwortlicher Leiter oder** eine von ihm **beauftragte Person ständig anwesend** sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen erforderlich. **Kontakt**daten dieser Personen sind dem **Fachdienst Feuerwehr mitzuteilen**.

## **16. Kontrolle**

Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsgelände zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Im Zuge der Gefahrenvorbeugung ist die **Feuerwehr Jena berechtigt**, die Einhaltung der **geforderten Maßnahmen jederzeit zu prüfen** und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Ansprechpartner für die Beseitigung der Mängel ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

### **Weitere Auskünfte erteilt:**

Fachdienst Feuerwehr

Am Anger 28

07743 Jena

Telefon: 03641/ 49-9111

E-Mail: [feuerwehr@jena.de](mailto:feuerwehr@jena.de)

## **Anlage 1 - Kurzfassung des Merkblattes**

### **1. Lageplan**

- Lageplan ist 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Fachdienst Feuerwehr, Am Anger 28, 07743 Jena einzureichen
- Inhalt ist u.a. Größe von Ständen, Aufstellung, Abstände, Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege

### **2. Zufahrten/Zugänge**

- Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen, Löschwasserentnahmestellen (z.B. Hydranten) und Einspeisestellen ständig freihalten

### **3. Zu- und Durchfahrten**

- lichte Breite 3,5 m an Straßen, Fahrwegen, Fußgängerzonen einhalten
- lichte Höhe 3,5 m an Straßen, Fahrwegen, Fußgängerzonen einhalten
- nach max. 50 m Feuerwehrebewegungsfläche von 7 x 12 m einplanen

### **4. Kurven in Zu- und Durchfahrten**

- Kurven sind in der durch den Außenradius der Kurve vorgegebenen Mindestbreite frei zu halten (siehe Abbildungen 1 und 2)

### **5. Kennzeichnung**

- bei Bedarf sind Hinweisschilder und Verkehrszeichen an Zu- und Durchfahrten zu verwenden
- Kennzeichnungen oder Sperrungen beim Fachdienst Mobilität beantragen

### **6. Rettungswege**

- gekennzeichnete Rettungswege ständig freihalten
- mobile Absperrungen von Zugängen und Zufahrten sind ständig zu besetzen
- Markt- und Veranstaltungsplätze in Blöcke einteilen

### **7. Freiflächen**

- 1 m Abstand zu Be- und Entlüftungsschächten
- 5 m Abstand zu Öffnungen von Gebäuden, Fenstern, Türen etc. und zu brennbaren Gebäudeteilen

### **8. Schutzstreifen**

- nach 20 m Schutzstreifen von mind. 5 m bei dicht aneinander gebauten Zelten, Ständen, Verkaufseinrichtungen (siehe Abbildungen 3 und 4)

### **9. Lagerung von Abfallstoffen**

- Lagerung von Packmaterial, Kartonagen und Papier nur in geeigneten nichtbrennbaren Behältern die durch den Veranstalter ausgewiesen sind

### **10. Feuerlöscher**

- mindestens 1 Pulver-Feuerlöscher (6 kg) für die Brandklassen A, B, C vorhalten
- bei Bedarf zusätzlicher Feuerlöscher (6 l) für die Brandklasse F (Speiseöl) vorhalten
- Übersicht der Anlage 2 beachten

### **11. Elektrische Anlagen**

- müssen den VDE-Bestimmungen durch schriftlichen Nachweis entsprechen

### **12. Feuerstätten**

- so aufstellen, dass sie keinen Brand verursachen
- Sicherheitsabstand von 0,5 m zu brennbaren Stoffen einhalten
- bei Bedarf geeignete Abschirmung verwenden

### **13. Druckgasflaschen**

- Aufstellen von Heizstrahlern außerhalb der Verkaufsstätte ist grundsätzlich untersagt
- Flüssiggasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden
- alle Reserveflaschen sind per Sicherheitskonzept zentral zu lagern
- keine Flüssiggasflaschen in Rettungswegen aufstellen

### **14. weitergehende Anforderungen**

- Forderungen aus Verträgen sind gesondert zu betrachten
- bei erhöhten Brand,- Explosions- oder sonstigen Gefahren (z.B. Feuerwerk, hohe Besucherzahlen, Darbietung mit feuergefährlichen Handlungen, Motorsportveranstaltungen) ist eine Brandsicherheitswache einzurichten
- Feuerwehr legt Art und Umfang der Brandsicherheitswache fest
- Antrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn einzureichen

### **15. Anwesenheit des Betreibers**

- verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ist ständig anwesend
- Kontaktdaten sind dem Fachdienst Feuerwehr mitzuteilen

### **16. Kontrolle**

- der zur Kontrolle beauftragten Personen, sowie dem Fachdienst Feuerwehr ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsgelände zu gewähren um geforderte Maßnahmen zu überprüfen

## Anlage 2 – Übersicht Feuerlöscher

<b>Welche Feuerlöscher werden benötigt?</b>						
Brandklasse	Brandklasse vor- handen? (Beispiele)	6kg ABC-Pul- ver	6L Wasser	6L Schaum	6L Fettbrandlöscher (ABF)	5 kg CO2
	Grundsätzlich im- mer	X	X	X	X	
	Stromerzeuger mit Verbrennungs- motor	X		X	X	X
	Gasherd Gaskocher	X				
						
	Fett Speiseöl Fritteuse				X	

**Beispiel 1:**

Verkaufsstand mit Gasnutzung und ohne Fritteuse: 6kg ABC-Feuerlöscher

**Beispiel 2:**

Verkaufsstand ohne Gasnutzung und mit Fritteuse: 6L ABF-Feuerlöscher

**Beispiel 3:**

Verkaufsstand mit Gasnutzung und mit Fritteuse: 6kg ABC-Feuerlöscher und 6L ABF-Feuerlöscher